

Beschluss

Die Anträge der Verteidigung auf

1. a) Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft Lice,
b) Ladung des Gerichtsmediziners Prof. Dr. Ümit Bice,
c) Übersetzung und anschließende Verlesung eines IHD-Berichts,
2. Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft Besiri, inkl. des dazugehörigen Autopsieberichts sowie Inaugenscheinnahme der dem Antrag beigefügten Fotos,

werden abgelehnt.

Gründe

1. Die Anträge zu Ziff. 1. sind abzulehnen, weil das behauptete Geschehen für die Entscheidung ohne Bedeutung ist.

Der Senat hat bereits als gerichtsbekannt festgestellt, dass es in der Türkei zahlreiche Fälle extralegalen Hinrichtungen gab. Auf einen weiteren Einzelfall dieser Praxis aus dem Jahre 2009 kommt es deshalb nicht an. Der Senat nimmt insoweit auf seine Ausführungen im Beschluss Anlage 63 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 12. April 2017 Bezug.

2. Bei dem Antrag auf Inaugenscheinnahme von 3 Fotos handelt es sich um keinen eigenständigen Beweisantrag, da sich der Bedeutungsgehalt dieser Fotos nur im Zusammenhang mit den weiteren genannten Beweismitteln erschließt.

Für den so in seiner Gesamtheit zu würdigenden Antrag zu Ziff. 2., bei dem es um die Tötung eines bereits gefangenen PKK-Kämpfers im Jahre 2005 geht, gelten die Ausführungen zu Ziff. 1. entsprechend.